

Krieges; der hier in Ansehung des Kayfers gebrauchte Stylus ist noch zimlich moderat, was aber schon damahlen wegen einer zu Aufrechterhaltung der Religion und Deutschen Freyheit abzulenden nähern Union zwischen denen Evangelischen Ständen gehandelt worden, findet man kürzlich beysammen in Herrn STRUVENS Historie der Relig. Beschwerden p. 421. die dahin einschlagende Urkunden aber sind mehrentheils bey dem LONDORP T. I. L. I. anzutreffen.

VII.

Necess des Ober-Sächsischen Münz- Probation-
Convents

dd. 3. Maji 1606.

Inhalt.

Eingang. §. 1. Probirung der Münzen. §. 2. Verpflichtung des neuen Crays-Secretarii. §. 3. Von Abtragung des dem Rath zu Leipzig schuldigen Capitals. §. 4. Erwehlung des Nachgeordneten. §. 5. Von Abfassung des gemeinen Crays-Münz-Bedenckens. §. 6. Communication an den Kayser und andere Craysse und generale Erinnerung. **Schluss.**

Eingang.

Nachdem der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian der ander, Herzog zu Sachsen &c. des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgrafe in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, unser gnedigster Herr, als des Ober-Sächsischen Crayses Obrister und ausschreibender Fürst, zu Folge des heiligen Römischen Reichs heilsamen Constitutionen und des Anno 1692. von ermeldtes Ober-Sächsischen Crayses Ständen verfaßten und aufgerichteten Abschiedes ihnen durch ein sonderlich Schreiben freundlichen und gnedigst zu erkennen geben, daß auf diser Versammlung von den gemeinen Münz- Probation- Sachen und andern Puncten, welche im nechst-verschieden zu Gütterbock neben dem damahls angestellten Crays-Tage zugleich mit verrichteten Probation-Tage unerörtert blieben, oder noch fürfielen und ferner einkommen, geredet und gerathschlaget werden möchte: Als haben die Durchleuchtigste, Durchleuchtige, Hoch- und Wolgeborne, Chur-Fürsten und andere erwehnt

wehnt